

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S 25, werden zur Annahme der Beste verfügbare Technik (BVT)-Schlussfolgerungen Beschlüsse nach dem in Artikel 75 Abs. 2 genannten Prüfverfahren erlassen. BVT-Schlussfolgerungen sind gemäß Artikel 3 Z 12 IE-Richtlinie Dokumente, die die Teile eines BVT-Merkblatts (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Non-Ferrous Metals Industries, 2017) mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten (BVT-assoziierte Emissionswerte), den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthalten.

Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie (BAT conclusions for the non-ferrous metals industries) erfolgte mit Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 3563), ABl. L 174 vom 30.6.2016, S 32, in der Fassung der Berichtigungen ABl. L 187 vom 12.7.2016, S 30 und ABl. L 108 vom 27.4.2018, S 38.

In der Folge hat eine Arbeitsgruppensitzung mit Branchenvertretern, Vertretern von Interessensverbänden und Behörden zur Überarbeitung und Novellierung der von den BVT-Schlussfolgerungen betroffenen AEV Nichteisen-Metallindustrie und der AEV Edelmetalle und Quecksilber stattgefunden. Im vorliegenden Entwurf werden die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen national umgesetzt.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 IE-Richtlinie haben IE-Richtlinie-Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der Schlussfolgerungen ihre Betriebe anzupassen. Dementsprechend muss ein Betrieb mit 30. Juni 2020 den Vorgaben entsprechen.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie gelten für die folgenden, in Anhang I der IE-Richtlinie genannten, industriellen Tätigkeiten:

- 2.1: Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze;
- 2.5: Verarbeitung von Nichteisenmetallen:
 - a) Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren;
 - b) Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte, und Betrieb von Gießereien, die Nichteisenmetalle herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen;
- 6.8: Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren.

Bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen wird folgendermaßen vorgegangen:

AEV Nichteisen-Metallindustrie: In der geltenden AEV Nichteisen-Metallindustrie ist der Stand der Vermeidungs- und Rückhalte- und Reinigungstechnik im letzten Absatz des § 1 zusammengefasst. Da durch die Ergänzung der textlichen BVT der BVT-Schlussfolgerungen der Umfang deutlich zunimmt, wird im Entwurf an dieser Stelle lediglich ein Verweis belassen und die Beschreibung des Standes der Technik in die neue Anlage F verschoben.

BVT 16 der BVT-Schlussfolgerungen enthalten ua. Vorgaben zur Mindesthäufigkeit der Überwachung von Abwasserinhaltsstoffen. Für Parameter mit BVT-assoziierten Emissionswerten werden diese Vorgaben in einem neuen Absatz des § 4 der AEV verbindlich festgelegt. Für andere Parameter werden die Überwachungsvorgaben als Stand der Technik gesehen und daher in der neuen Anlage F umgesetzt (siehe oben).

Anlage A (Blei-, Wolfram-, Zinkerzaufbereitung) ist grundsätzlich von der Tätigkeit 2.1 "Rösten oder Sintern von Metallerz einschließlich sulfidischer Erze" betroffen. Im BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie werden aber Informationen zu diesen Tätigkeiten nur bereitgestellt,

- wenn sie Teil der unter Punkt 2.5 a) „Gewinnung von Nichteisenrohmetallen ...“ fallenden Prozesse zur Metallherstellung sind oder
- wenn Rösten und Sintern unabhängig durchgeführt werden, z. B. das Rösten von Molybdänsulfid.

Erzabbau und Verarbeitung vor Ort werden nicht behandelt.

In den BVT-Schlussfolgerungen finden sich zu diesen Prozessen für Wasser bzw. Abwasser weder spezifische BVT-assozierte Emissionswerte noch textlich beschriebene BVT bzw. sind diese Vorgaben in die BVT der Metallherstellungsprozesse integriert. Es ergibt sich daher kein Anpassungsbedarf für Anlage A.

Die BVT-assozierten Emissionswerte der BVT 17, Tabelle 2 sind verbindlich umzusetzen und werden in der Anlage B (Blei-, Kupfer-, Zinkmetallherstellung und -verarbeitung) der AEV als Fußnote beim jeweiligen Parameter aufgenommen. Da unklar ist, ob in diesem Bereich auch Betriebe tätig sind, die nicht als IE-Richtlinie-Anlagen eingestuft sind, wird der Geltungsbereich der BVT-assozierten Emissionswerte auf IE-Richtlinie-Anlagen beschränkt.

Anlage C (Molybdän- und Wolframmetallherstellung und -verarbeitung) und Anlage D (Aluminiummetallherstellung und -verarbeitung) werden nur von den Vorgaben zur Mindesthäufigkeit der Überwachung berührt. Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten zu diesen Tätigkeiten keine BVT-assozierten Emissionswerte.

Die BVT-assozierten Emissionswerte für die bisher nicht in der AEV geregelten Tätigkeiten der Herstellung und Verarbeitung von Zinnmetall, Cadmiummetall, Nickelmetall, Cobaltmetall und Ferrolegerierungen werden in die neue Anlage E aufgenommen. Der Geltungsbereich wird auf IE-Richtlinie-Anlagen beschränkt.

In den Anlagen A bis D wird der Parameter „Gesamter organischer Kohlenstoff – TOC“ als Alternative zum Parameter „Chemischer Sauerstoffbedarf – CSB“ ergänzt.

AEV Edelmetalle und Quecksilber: In dieser AEV wird der Stand der Vermeidungs- und Rückhalte- und Reinigungstechnik im letzten Absatz des § 1 aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen in geringem Umfang angepasst. Hier werden auch die Vorgaben der Mindesthäufigkeit der Überwachung für Parameter ohne BVT-assozierte Emissionswerte aufgenommen.

Die Umsetzung der weiteren Vorgaben erfolgt in gleicher Weise, wie für die AEV Nichteisen-Metallindustrie beschrieben:

- Mindesthäufigkeit der Überwachung für Parameter mit BVT-assoziertem Emissionswert → neuer Absatz in § 4.
- BVT-assozierten Emissionswerte → Fußnoten zu den betroffenen Parametern in Anlage A

Ebenso wird in Anlage A der Parameter „Gesamter organischer Kohlenstoff – TOC“ als Alternative zum Parameter „Chemischer Sauerstoffbedarf – CSB“ ergänzt.

Die BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie umfassen auch die Tätigkeiten

6.8: Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren.

Diese Tätigkeiten wurden laut BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie aufgenommen, da die Herstellung von Kohle- und Graphitanoden oft als integraler Bestandteil des Aluminiumschmelzprozesses am selben Standort durchgeführt wird. Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten zu diesen Tätigkeiten ausschließlich BVT und BVT-assozierte Emissionswerte für Emissionen in die Luft und für Abfall. Abwasser fällt bei diesen Tätigkeiten aus dem Einsatz als Kühlwasser oder aus der Abluftreinigung an. Abwässer aus diesen beiden Herkunftsbereichen werden durch die AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger und die AEV Abluftreinigung geregelt. In geringem Umfang kann Abwasser aus der direkten Kühlung anfallen. Diese Abwässer wären nach der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) zu beurteilen, da diese Tätigkeiten aufgrund der geringen wasserwirtschaftlichen Relevanz derzeit nicht in der AEV Kohleverarbeitung behandelt werden. In den BVT-Schlussfolgerungen finden sich, wie erwähnt, keine spezifischen Vorgaben für Abwasser aus diesen Tätigkeiten, insbesondere keine BVT-assozierten Emissionswerte. Die BVT für Abwasser im allgemein gültigen Teil der BVT-Schlussfolgerungen Nichteisenmetallindustrie sind durch den Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik der genannten AEVEN weitestgehend abgedeckt. Für die Tätigkeiten des Punktes 6.8 ergibt sich daher kein Umsetzungsbedarf im Bereich der AEV Nichteisen-Metallindustrie.

Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten in BVT 17, Tabelle 2 BVT-assozierte Emissionswerte ausschließlich für Metalle, die für Abwässer aus allen Tätigkeitsbereichen der Nichteisenmetallindustrie anzuwenden sind. Die Grenzwerte gelten „für direkte Emissionen ... in ein Aufnahmegewässer“ (BVT 17,

Tabelle 2) bzw. sind „an der Stelle zu überprüfen, an der die Emissionen die Anlage verlassen“ (BVT 16). Es handelt sich daher grundsätzlich um Emissionsbegrenzungen für Direkteinleiter. Für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gilt gemäß WRG 1959 bzw. AAEV (Behandlung im Teilstrom): Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf die Beschaffenheit des Abwassers im Ablauf der Teilstromreinigungsanlage vor der Vereinigung mit anderem Abwasser oder mit anderem Wasser. Weiters kann von einer Entfernung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe in einer kommunalen Kläranlage grundsätzlich nicht ausgegangen werden. Dementsprechend sind Emissionsbegrenzungen für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe für Indirekteinleiter und Direkteinleiter in den AEVEN mit dem gleichen Wert festgelegt. Diesen Prinzipien wird auch bei der Umsetzung der Metallgrenzwerte der BVT 17 gefolgt und daher neben dem jeweiligen Direkteinleiterwert auch die Emissionsbegrenzung für die Indirekteinleitung angepasst.

Um Missverständnisse den Begriff „Emissionswert“ betreffend zu vermeiden, und auch zur Abgrenzung zum Begriff „BVT-assoziiertes Emissionswert“ ist eine Bandbreite, wird im Verordnungstext der AEVEN durchgehend der Begriff „Emissionsbegrenzung“ verwendet.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1. Änderung der AEV Nichteisen-Metallindustrie

Zu Titel

Durch die Umsetzung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung und Verarbeitung von Zinnmetall, Cadmiummetall, Nickelmetall, Cobaltmetall und Ferrolegerungen, die bisher nicht in der AEV geregelt waren, erweitert sich deren Gültigkeitsbereich. Im Titel der AEV wird daher die Aufzählung der Tätigkeiten und der Metalle gestrichen und durch den Begriff „Nichteisen-Metallindustrie“ ersetzt.

Zu § 1

Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen Nichteisenmetallindustrie umfasst das Rösten oder Sintern von Metallerz (beschränkt auf bestimmte Fälle) sowie die Gewinnung und das Gießen von Nichteisenmetallen (Verarbeitung von Erzen, Konzentraten und Sekundärmaterialien inkl. Schmelzen). Der Anwendungsbereich endet bei der Produktion von Halbzeug. Dieser Geltungsumfang deckt sich weitestgehend mit dem der AEV Nichteisen-Metallindustrie, welche Tätigkeiten von der Aufbereitung und Veredelung bestimmter Erzkonzentrate bis zur Halbzeugfertigung umfasst. Abwässer aus der Herstellung von Endprodukten (mechanische Bearbeitung, Oberflächenvergütung usw.) werden der AEV Oberflächenbehandlung zugeordnet. Gießereien, die in den Metallherstellungsprozess integriert sind und zur Erzeugung von Halbzeug dienen unterliegen jedenfalls dem Geltungsbereich der AEV Nichteisen-Metallindustrie.

Bei anderen Gießereien sind zwei Fälle zu unterscheiden.

- Werden Metalle eingesetzt, die vor der Verwendung aufbereitet werden (z. B. durch Reinigungsschritte, um eine höhere Metallqualität zu erreichen), so sind Abwässer aus diesen vorgeschalteten Tätigkeiten der AEV Nichteisen-Metallindustrie zuzuordnen, auch wenn in der Gießerei Endprodukte hergestellt werden. Derartige Tätigkeiten kommen auch bei der Metallherstellung ausgehend von Primär- und Sekundärmaterialien zum Einsatz und unterliegen daher hinsichtlich der bei diesen Tätigkeiten typischerweise anfallenden Abwässer dem Geltungsbereich der AEV Nichteisen-Metallindustrie.
- Abwässer aus Gießereien, die keine vorgeschalteten Metallbehandlungsschritte ausführen, deren Tätigkeit also „mit dem Schmelzen der Rohblöcke und des intern anfallenden Schrotts bzw. mit dem flüssigen Metall beginnt“ (Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches gemäß BVT-Merkblatt „Schmieden und Gießereien“) werden derzeit in keiner branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung geregelt und unterliegen daher derzeit dem Geltungsbereich der AAEV. Sollten die BVT-Schlussfolgerungen des gerade in Revision befindlichen BVT-Merkblattes „Schmieden und Gießereien“ zu diesen Betrieben abwasserrelevante Vorgaben enthalten, wäre bei der nächsten Anpassung eine Erweiterung des Gültigkeitsbereiches der AEV-Nichteisen-Metallindustrie in Betracht zu ziehen.

Niederschlagswasser

Grundlegende Festlegungen für den Umgang mit nicht belastetem und mit belastetem Niederschlagswasser werden in der AAEV getroffen.

In § 1 Abs. 1 bis 5 wird der Geltungsbereich der zugehörigen Anlagen der Verordnung jeweils für die „Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser“ festgelegt, wobei unter Niederschlagswasser belastetes Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände zu verstehen ist. Von einer Belastung kann jedenfalls ausgegangen werden, wenn für die Inhaltsstoffe im Niederschlagswasser die Maßgeblichkeitskriterien gemäß § 4 Abs. 1 AAEV erfüllt sind. Um die Belastung feststellen zu können, ist für die Niederschlagswässer des Betriebsgeländes eine Beprobungsmöglichkeit und eine Fassung für den Fall der notwendigen Behandlung vorzusehen. Belastetes Niederschlagswasser wird zweckmäßigerweise gemeinsam mit den Prozessabwässern abgeleitet und behandelt. Für gering belastete Niederschlagswässer wären hingegen Bestimmungen der AAEV § 3 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. In diesem Zusammenhang ist auch BVT 14 lit. F des allgemeinen Teils der BVT-Schlussfolgerungen bzw. Anlage F Z 3 zehnter Unterpunkt von Bedeutung, wo als Maßnahme zur Verminderung des Frischwasserverbrauchs bzw. des Abwasseranfalls die Wiederverwendung des (kontaminierten) Oberflächenablaufwassers in Betracht zu ziehen ist.

Abs. 1 bis Abs. 4: Zur besseren Lesbarkeit werden jeweils Abs. 1 und Abs. 5; Abs. 2 und Abs. 6; Abs. 3 und Abs. 7 sowie Abs. 4 und Abs. 8 der geltenden AEV Nichteisen-Metallindustrie zusammenfasst.

Abs. 5: Im neu gefassten Abs. 5 werden die derzeit in der AEV Nichteisen-Metallindustrie nicht behandelten, in den Geltungsbereich des Anhanges I der IE-Richtlinie fallenden Tätigkeiten zur Herstellung von Zinnmetall, Cadmiummetall, Nickelmetall, Cobaltmetall und Ferrolegierungen aufgenommen. Für Abwassereinleitungen aus diesen Tätigkeitsbereichen in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in der neuen Anlage E festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Zu Betrieben, welche die genannten Metalle bzw. Metalllegierungen herstellen, liegen derzeit keine ausreichenden Informationen vor, die eine Festlegung von Emissionsbegrenzungen für weitere maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe dieser Abwasserherkunftsbereiche erlauben. Es werden daher die BVT-assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen in der vorliegenden Minimalvariante umgesetzt.

Die Absatznummern der folgenden Absätze des § 1 werden entsprechend angepasst.

Abs. 6: In Abs. 6 (alt Abs. 9) wird die Z 6 angepasst, da die AEV nunmehr auch für Abwasser aus der Herstellung von Ferrolegierungen aus Betrieben und Anlagen gilt, die in den Geltungsbereich von Anhang I der IE-Richtlinie fallen.

Abs. 8 (alt Abs. 11): Aufgrund des deutlich angewachsenen Umfangs wegen der neu aufgenommenen textlichen BVT der BVT-Schlussfolgerungen wird der Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik in der neuen Anlage F zusammengefasst. Abs. 8 verweist auf diese neue Anlage.

Zu § 2

Es wird bezüglich gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe auf die derzeit gültige Definition im WRG 1959 verwiesen. Von der aktuellen Formulierung im WRG 1959 werden nicht nur „gefährliche Abwasserinhaltsstoffe“ an sich erfasst, sondern alle „Parameter, die gefährliche Abwasserinhaltsstoffe erfassen“. Damit ist es auch fachlich richtig den Parameter „Toxizität“ in die Aufzählung aufzunehmen.

Die Nummerierung der Parameter entfällt sowohl hier als auch in den Anlagen A bis D.

Zu § 3

Abs. 1: In Abs. 1 wird die neue Anlage E berücksichtigt.

Abs. 2 bis Abs. 4: In diesen Absätzen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 4

Abs. 1: In Abs. 1 wird die neue Anlage E berücksichtigt.

Abs. 2 und Abs. 3: Da die Parameter nicht mehr nummeriert werden, ist eine Umformulierung notwendig.

Abs. 4: BVT 16 der BVT-Schlussfolgerungen enthalten Vorgaben zu Analysemethoden und Mindesthäufigkeit der Überwachung von Abwasserinhaltsstoffen als auch Vorgaben, welcher Parameter bei welchem Herstellungsprozess zu überwachen ist. Die Emissionen in Wasser sind mindestens einmal im Monat an der Stelle zu überprüfen, an der die Emissionen die Anlage verlassen.

In der Tabelle der BVT 16 sind folgende Parameter genannt:

Quecksilber (Hg), Eisen (Fe), Arsen (As), Cadmium (Cd), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Blei (Pb), Zink (Zn), Silber (Ag), Aluminium (Al), Kobalt (Co), Gesamtchrom (Cr), Chrom(VI), Antimon (Sb), Zinn (Sn), Sonstige Metalle, sofern relevant, Sulfat (SO₄²⁻), Fluorid (F⁻), Abfiltrierbare Stoffe (AFS)

Bei der nationalen Umsetzung von diese BVT wird für Parameter, für die in den BVT-Schlussfolgerungen BVT-assoziierte Emissionswerte festgelegt sind, die Mindesthäufigkeit der Überwachung in die verpflichtend anzuwendenden Vorgaben für die Eigenüberwachung von IE-Richtlinie-Anlagen in § 4 in den neu gefassten Abs. 4 aufgenommen. BVT-assoziierte Emissionswerte sind in BVT 17, Tabelle 2 für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-Gesamt, Chrom-VI, Cobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink festgelegt.

Die Vorgabe, welcher Parameter bei welchem Herstellungsprozess zu überwachen ist, wird wegen der Komplexität nicht in der AEV umgesetzt, ergibt sich im Vollzug aber indirekt durch die Auswahl der für das konkrete Abwasser maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe und -eigenschaften. Mit der Festlegung dieser Parameter ist auch deren Überwachung verbunden, die im Fall der hier genannten Stoffe für IE-Richtlinie-Anlagen in der Eigenüberwachung mit der angegebenen Mindesthäufigkeit oder häufiger festzulegen ist.

Zu den Worten „Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV“:

§ 7 Abs. 8 Z 1 AAEV bestimmt, dass die Häufigkeit der Überwachung einer Emissionsbegrenzung eines nach § 4 Abs. 1 AAEV maßgeblichen Abwasserparameters bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Abwassereinleitung von der Wasserrechtsbehörde festzulegen ist. Gemäß § 7 Abs. 8 Z 2 AAEV gilt das grundsätzlich auch für die maßgeblichen Abwasserparameter einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 AAEV (also einer Branchen-AEV), sofern dort (in der Branchen-AEV) nicht eine abweichende Festlegung getroffen wird. Mit § 4 Abs. 4 der AEV Nichteisen-Metallindustrie in der Fassung des vorliegenden Entwurfs wird nun eine solche von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV abweichende Festlegung getroffen.

Es werden Mindesthäufigkeiten für die Eigenüberwachung der angegebenen Parameter definiert; für die restlichen Parameter gilt § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV.

Für jene Parameter, für die in den BVT-Schlussfolgerungen keine BVT-assoziierten Emissionswerte festgelegt sind, erfolgt die Aufnahme der Mindesthäufigkeit der Überwachung in die Stand-der-Technik-Empfehlungen in § 1 Abs. 8 bzw. Anlage F (siehe dort).

Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 5.

Zu § 5

Den bestehenden Übergangsbestimmungen werden die Absätze 4 und 5 angefügt. Abs. 4 bestimmt, dass die vorliegende Novelle mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Abs. 5 Z 1 enthält die festzulegenden Fristen für die erstmalige generelle Anpassung von Anlagen, sprich von Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 handelt oder nicht: damit soll also die Anpassungsfrist gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit fünf Jahren ab Kundmachung der Verordnung festgelegt, für IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit vier Jahren ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden. Das gilt also jedenfalls für alle Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 bis 5, die nach dem 29. Dezember 1996 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, also für alle Betriebe, die noch nie eine Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben und die den Anforderungen der neuen AEV Nichteisen-Metallindustrie nicht entsprechen.

In Abs. 5 Z 2 sind die Anpassungsfristen gemäß § 33c Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 mit vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Z 2 bezieht sich auf Betriebe, die eine in Anhang I der IE-Richtlinie genannte industrielle Tätigkeit durchführen (Anlagen oder Betriebe nach § 33c Abs. 6 Z 1 oder 2 WRG 1959, „IE-Richtlinien-Anlagen“), und daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils auch weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben („gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959“). Die Frist für diese Anlagen wird mit vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Das entspricht in diesem Fall einer Frist bis 30. Juni 2020.

Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c ausgelöst wurde, besteht keine Anpassungspflicht.

Zu § 6

Im neuen § 6 werden Angaben zur Umsetzung der betreffenden EU Rechtsakte aufgenommen.

Zu Anlage A

Anpassung der Emissionsbegrenzung für Wolfram an den Stand der Technik

Die Anpassung ist aufgrund einer geänderten Datenlage zu den Emissionen aus der Wolframerzaufbereitung notwendig, unabhängig von der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen Nichteisen-Metallindustrie.

Bei Festlegung des Standes der Technik für die Wolframerzaufbereitung im Rahmen der Erstellung der AEV Nichteisen-Metallindustrie (1996) konnte lediglich auf die Informationen des einzigen in Österreich vorhandenen Wolframbergbau-Betriebes zurückgegriffen werden.

Die Überwachung der Abwasseremissionen an den verschiedenen Klärteichen bzw. Abläufen wurde von diesem Betrieb an ein externes Labor vergeben. Die Messergebnisse lagen immer unter der Bestimmungsgrenze der Methode des beauftragten Labors. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde die Emissionsbegrenzung für Wolfram in der Nähe der Bestimmungsgrenze auf 0,5 mg/L festgelegt. Nach einem Laborwechsel lagen die Ergebnisse bei deutlich höheren Konzentrationen, in den letzten Jahren im Bereich zwischen 0,5 und 2,0 mg/L. Da die ursprüngliche Festlegung der Emissionsbegrenzung auf falschen Messergebnissen basierte, ergibt sich durch die neuen Emissionsdaten Anpassungsbedarf.

Da aus wirtschaftlichen Gründen von einer optimierten Abtrennung des Wertstoffes Wolfram im Zuge der Erzaufbereitung ausgegangen werden kann, stellt diese Entfernungstechnik gleichzeitig den Stand der Technik der „Abwasserreinigung“ bezüglich Wolfram dar. Das Wasser der abgereicherten Suspension wird in Klärteichen vom partikulären Material (Taubgestein) getrennt, das Abwasser teilweise versickert und in einen Vorfluter abgeleitet.

Die Emissionsbegrenzung wird auf der Grundlage der Daten der letzten fünf Jahre auf 2,0 mg/L angehoben.

TOC als Alternativparameter zu CSB

TOC wird als Alternativparameter zu CSB eingeführt. Grundsätzlich ist einer der beiden Parameter vorzuschreiben. Die Behörde muss begründen, warum sie den einen oder den anderen Parameter bevorzugt. Für die Festlegung der Emissionsbegrenzung für TOC wurde von einem CSB/TOC-Verhältnis von 3 ausgegangen. Das Verhältnis wurde auf Grundlage von Parallelmessungen in Abwässern anderer Branchen gewählt. Die Umrechnung der Parameter in die Werte des jeweils anderen ist zulässig (z. B. für Zwecke der PRTR-Berichtspflicht).

Die Nummerierung der Parameter entfällt.

Zu Anlage B

In der Anlage B werden die BVT-assoziierte Emissionswerte für die Blei-, Kupfer-, Zinkmetallherstellung und -verarbeitung der BVT 17, Tabelle 2 der BVT-Schlussfolgerungen, die eine Absenkung der derzeit gültigen Emissionsbegrenzung erfordern, in Fußnoten zum jeweiligen Parameter umgesetzt. Die Emissionsbegrenzungen dieser Fußnoten gelten für IE-Richtlinie-Anlagen.

Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten für keinen der anzupassenden Parameter Emissionsbegrenzungen in Form spezifischer Frachtbegrenzungen. Bei der Festlegung der bestehenden spezifischen Frachtbegrenzungen wurde bei gleichem spezifischem Abwasseranfall davon ausgegangen, dass mit einer notwendigen Reduktion der Konzentration des Abwasserinhaltes auch eine Reduktion der produkt- oder einatzspezifischen Fracht einhergehen muss. Sofern vorhanden werden daher die spezifischen Frachtbegrenzungen um denselben Faktor abgesenkt, wie die als Konzentrationen festgelegten Emissionsbegrenzungen.

Anpassungen erfolgen bei den nachstehenden Parametern:

Blei:

Fußnote d): Die Emissionsbegrenzung für Blei bei Herstellung und Weiterverarbeitung von Zink wird von 0,5 mg/L auf 0,2 mg/L abgesenkt. Die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht wird auf 6 g/t angepasst.

Cobalt:

Fußnote f): Die Emissionsbegrenzung für Cobalt bei Herstellung und Weiterverarbeitung von Blei wird von 1,0 mg/L auf 0,1 mg/L abgesenkt.

Kupfer:

Fußnote g): Die Emissionsbegrenzung für Kupfer bei Herstellung und Weiterverarbeitung von Blei wird

von 0,5 mg/L auf 0,2 mg/L abgesenkt. Die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht wird auf 4 g/t angepasst.

Fußnote h): Die Emissionsbegrenzung für Kupfer bei Herstellung und Weiterverarbeitung von Zink wird von 0,5 mg/L auf 0,1 mg/L abgesenkt. Die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht wird auf 2 g/t angepasst.

Nickel:

Fußnote i): Die Emissionsbegrenzung für Nickel bei Herstellung und Weiterverarbeitung von Zink wird von 0,5 mg/L auf 0,1 mg/L abgesenkt. Die Emissionsbegrenzung für die spezifische Fracht wird auf 3 g/t angepasst.

TOC wird als Alternativparameter zu CSB eingeführt (siehe Anlage A)

Die Nummerierung der Parameter entfällt.

Zu Anlage C

Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten keine BVT-assozierten Emissionswerte für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Molybdän und Wolfram. Daher sind in Anlage C auch keine diesbezüglichen Vorgaben umzusetzen.

TOC wird als Alternativparameter zu CSB eingeführt (siehe Anlage A)

Die Nummerierung der Parameter entfällt.

Zu Anlage D

Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten keine BVT-assozierten Emissionswerte für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Aluminium. Daher sind in Anlage D auch keine diesbezüglichen Vorgaben umzusetzen.

TOC wird als Alternativparameter zu CSB eingeführt (siehe Anlage A)

Die Nummerierung der Parameter entfällt.

Zu Anlage E

Die BVT-assozierten Emissionswerte für die bisher nicht in der AEV geregelten Tätigkeiten der Herstellung und Verarbeitung von Zinnmetall, Cadmiummetall, Nickelmetall, Cobaltmetall und Ferrolegierungen werden in die neue Anlage E aufgenommen.

Zu Anlage F

Der Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik wird ergänzt mit den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen in der neuen Anlage F wiedergegeben. Die Maßnahmen werden so zusammengefasst, dass sich möglichst keine Wiederholungen bei den verschiedenen Tätigkeiten ergeben.

In Z 1 werden jene Maßnahmen beschrieben, deren Anwendung für alle Tätigkeiten des Geltungsbereiches AEV Nichteisen-Metallindustrie in Betracht gezogen werden können.

Z 2 umfasst Maßnahmen für die Blei-, Wolfram-, Zinkerzaufbereitung.

Z 3 beschreibt allgemeine Maßnahmen für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Metallen. An dieser Stelle wird auch die Mindesthäufigkeit der Überwachung der BVT-Schlussfolgerungen (monatliche Messung) für jene Parameter aufgenommen, für die kein BVT-assoziierter Emissionswert umzusetzen ist. Das sind die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Aluminium, Antimon, Eisen, Silber, Zinn, Fluorid, Sulfat.

Z 4 enthält spezifische Maßnahmen für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Blei.

Z 5 enthält spezifische Maßnahmen für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Kupfer.

Z 6 enthält spezifische Maßnahmen für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Zink.

Z 7 enthält spezifische Maßnahmen für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Aluminium.

Die folgende Tabelle fasst zusammen, in welchem der vorstehenden Abschnitte die BVT der BVT-Schlussfolgerungen Nichteisenmetallindustrie umgesetzt werden.

BVT	Anlage F
BVT 3 k), BVT 5, BVT 7 m), r),	Z 1
BVT 14 a) bis g), BVT 15, BVT 16, BVT 17, BVT 72, BVT 129	Z 3
BVT 102, BVT 103	Z 4
BVT 53	Z 5

BVT	Anlage F
BVT 116, BVT 125, BVT 126	Z 6
BVT 62	Z 7

Zu Artikel 2. Änderung der AEV Edelmetalle und Quecksilber

Zu § 1

Abs. 1 und Abs. 2: Zur besseren Lesbarkeit werden Abs. 1 und Abs. 2 der geltenden AEV Edelmetalle und Quecksilber zusammenfasst.

Die Absatznummern der folgenden Absätze des § 1 werden entsprechend angepasst.

Abs. 4: In Abs. 4 (alt Abs. 5) wird beim Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik die folgende Vorgabe der allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen ergänzt:

BVT 3 k)

Prozessor zur Steuerung der Reagenziosierung und der Leistung der Abwasserbehandlungsanlage durch Online-Überwachung von Temperatur, Trübung, pH-Wert, Leitfähigkeit und Strömung

Die folgenden spezifischen BVT-Schlussfolgerungen für die Edelmetallerzeugung sind im bestehenden Text sinngemäß bereits enthalten:

BVT 148. Die BVT zur Vermeidung des Abwasseranfalls besteht in einer der oder beiden folgenden Techniken.

	Technik
a	<i>Recycling der verbrauchten/rückgewonnenen Abscheiderflüssigkeiten und anderer hydrometallurgischer Reagenzien in Laugungs- und anderen Raffinationsprozessen</i>
b	<i>Recycling der Lösungen aus Laugungs-, Extraktions- und Ausfällungsprozessen</i>

In der neuen Z 11 wird die Mindesthäufigkeit der Überwachung der BVT-Schlussfolgerungen (monatliche Messung) für jene Parameter aufgenommen, für die kein BVT-assoziierter Emissionswert umzusetzen ist. Das sind die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Aluminium, Chrom-Gesamt, Cobalt, Eisen, Zinn und Sulfat.

Zu § 2

Es wird bezüglich gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe auf die derzeit gültige Definition im WRG 1959 verwiesen. Von der aktuellen Formulierung im WRG 1959 werden nicht nur „gefährliche Abwasserinhaltsstoffe“ an sich erfasst, sondern alle „Parameter, die gefährliche Abwasserinhaltsstoffe erfassen“. Damit ist es auch fachlich richtig den Parameter „Toxizität“ in die Aufzählung aufzunehmen.

Es entfällt die Nummerierung der Parameter sowohl hier als auch in der Anlage A.

Zu § 4

Abs. 2 und Abs. 3: Wegen des Entfalls der Nummerierung der Parameter ist eine Umformulierung notwendig.

Abs. 4: In den neu gefassten Abs. 4 werden für Parameter, für die es in den BVT-Schlussfolgerungen BVT-assozierte Emissionswerte gibt, die Mindesthäufigkeiten der Überwachung in die verpflichtend anzuwendenden Vorgaben für die Eigenüberwachung von IE-Richtlinien-Anlagen in § 4 aufgenommen. BVT-assozierte Emissionswerte sind in BVT 17, Tabelle 2 für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Silber und Zink festgelegt (siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zur AEV Nichteisen-Metallindustrie; die Ausführungen zu „Abweichend von § 7 Abs. 8 Z 1 AAEV“ gelten sinngemäß auch für die AEV Edelmetalle und Quecksilber).

Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 5.

Zu § 5

Den bestehenden Übergangsbestimmungen werden die neuen Absätze 4 und 5 angefügt: Abs. 4 bestimmt, dass die vorliegende Novelle mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Abs. 5 Z 1 enthält die festzulegenden Fristen für die erstmalige generelle Anpassung von Anlagen, sprich von Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage gemäß § 33c Abs. 6 Z 1 oder Z 2 WRG 1959 handelt oder nicht: damit soll also die Anpassungsfrist gemäß § 33c

Abs. 1 WRG 1959 für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit fünf Jahren ab Kundmachung der Verordnung festgelegt, für IE-Richtlinien-Anlagen, die noch nie eine generelle Anpassung vorgenommen haben, mit vier Jahren ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden. Das gilt also jedenfalls für alle Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 bis 5, die nach dem 29. Dezember 1996 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurden, also für alle Betriebe, die noch nie eine Anpassung an den Stand der Technik gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 vorgenommen haben und die den Anforderungen der neuen AEV Nichteisen-Metallindustrie nicht entsprechen.

In Abs. 5 Z 2 sind die Anpassungsfristen gemäß § 33c Abs. 1 iVm Abs. 6 WRG 1959 mit vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Z 2 bezieht sich auf Betriebe, die eine in Anhang I der IE-Richtlinie genannte industrielle Tätigkeit durchführen (Anlagen oder Betriebe nach § 33c Abs. 6 Z 1 oder 2 WRG 1959, „IE-Richtlinien-Anlagen“), und daher gemäß § 33c Abs. 6 WRG 1959 auch nach bereits einmal ausgelöster genereller Anpassungspflicht jeweils auch weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 WRG 1959 vorzunehmen haben („gemäß § 33c Abs. 1 WRG 1959 unter Maßgabe des § 33c Abs. 6 WRG 1959“). Die Frist für diese Anlagen wird mit vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Das entspricht in diesem Fall einer Frist bis 30. Juni 2020.

Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht nach § 33c ausgelöst wurde, besteht keine Anpassungsverpflichtung.

Zu § 6

Im neuen § 6 werden Angaben zur Umsetzung der betreffenden EU Rechtsakte aufgenommen.

Zu Anlage A

In der Anlage A werden die BVT-assoziierte Emissionswerte für die Herstellung und -verarbeitung von Edelmetallen der BVT 17, Tabelle 2 der BVT-Schlussfolgerungen, die eine Absenkung der derzeit gültigen Emissionsbegrenzung erfordern, in Fußnoten zum jeweiligen Parameter umgesetzt. Die Emissionsbegrenzungen dieser Fußnoten gelten für IE-Richtlinie-Anlagen.

Cadmium:

Fußnote c): Die Emissionsbegrenzung für Cadmium wird von 0,1 mg/L auf 0,05 mg/L abgesenkt.

Kupfer:

Fußnote e): Die Emissionsbegrenzung für Kupfer wird von 0,5 mg/L auf 0,3 mg/L abgesenkt.

Zink:

Fußnote g): Die Emissionsbegrenzung für Zink wird von 1,0 mg/L auf 0,4 mg/L abgesenkt.

TOC wird als Alternativparameter zu CSB eingeführt (siehe Erläuternde Bemerkungen zu Artikel 1, Änderung der AEV Nichteisen-Metallindustrie, Anlage A)